



Aktuelles aus Brüssel und Straßburg für die 4. KW (19. - 23. Januar 2009)

EUROPÄISCHE RÄTE

ECOFIN-Rat

Die Wirtschafts- und Finanzminister trafen sich am Dienstag zu ihrem ersten ECOFIN-Rat im neuen Jahr. Die Zusammenkunft stand ganz im Zeichen der aktuellen Finanz- und Konjunkturkrise. Die Minister verschafften sich einen Überblick über laufende und geplante nationale Maßnahmen zur Konjunkturunterstützung. Besonderen Wert legten sie auf die Feststellung, dass alle möglichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine Kreditklemme zu verhindern. Ansonsten zeigten sie sich zufrieden mit den aktuellen politischen Maßnahmen. Sie machten jedoch auch deutlich, dass die geplanten Konjunkturprogramme eine erhebliche Belastung für die öffentlichen Haushalte darstellen. Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt sei jedoch flexibel genug, mit diesen außergewöhnlichen Situationen umzugehen. Allerdings müsse alles daran gesetzt werden, so schnell wie möglich zu einem Konsolidierungspfad für die öffentlichen Haushalte zurückzufinden.

Der Rat gab einen 3,1 Milliarden Euro schweren Kredit für Lettland frei. Der Kredit soll als Teil eines internationalen Hilfspaketes von IWF, Weltbank und anderen Institutionen dazu dienen, das schwer angeschlagene Land zu stabilisieren.

Am Rande des Treffens wurde auch über das Thema ermäßigte Mehrwertsteuersätze gesprochen. Die Staats- und Regierungschefs hatten diesen Tagesordnungspunkt auf ihrem letzten Treffen im Dezember an die Wirtschafts- und Finanzminister mit dem Auftrag delegiert, bis März eine Einigung zu finden. Deutschland gab am Dienstag in Brüssel seine Blockadehaltung auf. Steinbrück machte allerdings deutlich, dass er für Deutschland keine Ausnahmen haben will. Er betonte, dass in dem Beschluss des EU-Gipfels vom vergangenen Dezember nur von reduzierten Steuersätzen in bestimmten Bereichen gesprochen worden sei. Die umfangreiche Liste des vorliegenden Gesetzesentwurfs der EU-Kommission komme daher nicht infrage. Nach den Regeln der EU darf der Normalsatz der Mehrwertsteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten 15 Prozent nicht unterschreiten. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Ausnahmen müssen einstimmig von den Finanzministern beschlossen werden - das macht Kompromisse so schwierig.

Europäische Privatgesellschaft

Der Rechtsausschuss hat am Mittwoch Änderungen zum Kommissionsentwurf über ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft beschlossen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll künftig die Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) mit einem Minimalkapital von nur 1 EUR möglich sein. Der Rechtsausschuss will allerdings zusätzlich eine Solvenzbescheinigung durch die Geschäftsleitung vorschreiben, um den Gläubigerschutz zu sichern. Wird diese nicht vorgelegt, soll ein Mindestkapital von 8.000 EUR vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss für eine Stärkung der Arbeitnehmerbeteiligung ausgesprochen. In dem Fall, dass ein Unternehmen seinen Sitz in ein anderes Mitgliedsland verlegt, muss es grundsätzlich die Regeln des Aufnahmelandes anwenden. Wenn jedoch 1/3 der Arbeitnehmer aus dem Ursprungsland kommen, müssen neue Rahmenbedingungen über die Arbeitnehmervertretung ausgehandelt werden. Kommen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, sind die Regeln des Ursprungslandes weiterhin anzuwenden. Wenn zudem mehr als 500 Arbeitnehmer aus einem Mitgliedsland kommen, in dem bessere Mitbestimmungsregelungen existieren, müssen die existierenden EU-Regelungen über Arbeitnehmerbeteiligung angewandt werden. Mit diesen Änderungen wollen die Abgeordneten verhindern, dass Unternehmen das neue Statut dazu nutzen, Mitbestimmungsrechte zu umgehen.

Der Ausschuss plädierte zudem dafür, dass die Mitgliedstaaten alle Privatgesellschaften in einem zentralen Register anmelden müssen, das von der EU-Kommission verwaltet wird. Bei einer Trennung von Register- und Verwaltungssitz einer „Europa GmbH“, gebe es sonst zu viel Unübersichtlichkeit, so die Begründung. Die Privatgesellschaft soll als zusätzliche Option neben die bestehenden nationalen Unternehmensformen wie die GmbH oder die Limited treten.

Beim Statut für eine Europäische Privatgesellschaft handelt es sich lediglich um ein Konsultationsverfahren. Dies bedeutet, dass der Rat die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments nicht berücksichtigen muss und alleinig als Gesetzgeber tätig wird. Allerdings bedarf es für ein Gesetz in diesem Verfahren der Einstimmigkeit im Rat.

Antidiskriminierungsrichtlinie

Der Beschäftigungsausschuss hat am Mittwoch über den Vorschlag der Kommission zur Antidiskriminierungsrichtlinie außerhalb des Berufslebens abgestimmt. Dabei sprach sich eine große Mehrheit für den Abbau von Barrieren und für die vollständige soziale Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen aus. Die Richtlinie, die noch vom Plenum und vom Rat abgestimmt werden muss, würde in Deutschland die gesellschaftliche Teilhabe für die von der Richtlinie betroffenen Menschen enorm verbessern. Sie würde u.a. die Bundesländer dazu zwingen, das Absondern behinderter Kinder in ein Sonderschulsystem, das ihre Chancen von vornherein einschränkt, abzuschaffen. Aber auch alle Barrieren, die behinderten sowie älteren Menschen den freien und nicht diskriminierenden Zugang zu Dienstleistungen wie dem öffentlichen Verkehr, Wohnungen, Telekommunikationen und Krediten versperren, müssten fallen. Versicherungen und Banken dürften bei der Berechnung ihrer Leistungen keine willkürlichen alters- oder behinderungsbezogene Bewertungen vornehmen. Werden dennoch so genannte Risikobewertungen angewandt, müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die hierfür zugrunde gelegten Daten öffentlich zugänglich sind und regelmäßig aktualisiert werden.

Grundsätzlich müssten die Versicherungen, und nicht die Betroffenen, nachweisen, dass ihr Angebot nicht diskriminierend ist.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Konjunkturprognose der EU-Kommission

Schätzungen der Kommission zufolge ist das Wirtschaftswachstum in der EU und der Eurozone von knapp 3% im Jahr 2007 auf rund 1% im abgelaufenen Jahr gesunken. Nach den neuesten Prognosen wird das reale BIP EU-weit und in der Eurozone 2009 um fast 2% (Deutschland: -2,3%) schrumpfen, bevor es sich 2010 wieder um rund 0,5% (Deutschland: 0,7%) erholt. Diese Zahlen liegen unter denen der Vorhersage vom vergangenen Herbst.

Die EU-Wirtschaft dürfte dieses Jahr rund 3,5 Mio. Arbeitsplätze abbauen, so dass die Arbeitslosigkeit zwangsläufig steigt – laut Vorhersage für dieses Jahr auf 8,75 % in der EU und 9,25% in der Eurozone (Deutschland: 7,7%). Für 2010 wird ein weiterer Anstieg erwartet. Auch die öffentlichen Finanzen werden leiden. Das Gesamtdefizit der EU-Länder wird sich voraussichtlich von 2% des BIP im letzten Jahr auf 4,5% dieses Jahr (Deutschland von 0,1 auf 2,9) mehr als verdoppeln. Damit dürften mehrere EU-Länder die auf 3% des BIP festgelegte Grenze für das Haushaltsdefizit überschreiten. Für 2010 wird eine weitere Verschlechterung erwartet.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Inflationsdruck aufgrund der fallenden Rohstoffpreise rasch abnimmt. Nach den aktuellen Prognosen dürfte die Verbraucherpreisinflation in der EU von 3,7% im Jahr 2008 (Deutschland: 2,8%) jeweils auf rund 1% 2009 fallen und im Jahr 2010 knapp 2 % betragen.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Urlaubsanspruch bei Krankheit

Nach deutschem Recht erlischt der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub grundsätzlich am Ende des betreffenden Kalenderjahres. Allerdings kann noch ein Übergangszeitraum von drei Monaten zur Geltung kommen bzw. können tarifvertragliche Abweichungen vereinbart werden. War der Arbeitnehmer jedoch bis zum Ende des Übergangszeitraums arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber den nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht finanziell abgelden.

Der Europäische Gerichtshof kommt jedoch in seinem am Dienstag gefällten Urteil (C-350/06 und C-520/06) zu dem Ergebnis, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums nicht erlöschen darf, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.

Rückfragen an:

Dr. Katharina Erdmenger
Stefan Gran

DGB-Verbindungsbüro Brüssel
Av. de Tervuren 15
B-1040 Bruxelles

Tel.: +32 2 548 36 90

Fax: +32 2 548 36 99

E-Mail: bruessel@dgb-europa.eu